

VERGABE INFOLETTER

VIL

INFORMATIONEN ZUM ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSWESEN

Ausgabe Jänner 2020/Nr. 1

Land Salzburg am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) angebunden

Salzburg hat als erstes Bundesland den Elektronischen Rechtsverkehr in der Landesverwaltung eingeführt. Seit 24.10.2019 sind das Landesverwaltungsgericht Salzburg („LVwG Salzburg“), die fünf Bezirkshauptmannschaften sowie das Amt der Landesregierung an das ERV-System angebunden.

Diese Anbindung ermöglicht die lückenlose elektronische Kommunikation mit Behörden und Gerichten in Salzburg. Zustellungen werden in Zukunft daher per ERV erfolgen und Eingaben an die oben genannten Einrichtungen sind über das ERV-System zu tätigen. Ob weitere Bundesländer planen, sich an den ERV anzuschließen, ist derzeit nicht bekannt.

Neue Standardformulare für die Bekanntmachung von öffentlichen Aufträgen

Basierend auf der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge hat die Europäische Kommission am 25.10.2019 die neuen, ab 2023 verpflichtend anzuwendenden Standardformulare für die Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen veröffentlicht. Die neuen zur Verfügung stehenden Formulare lauten wie folgt:

- „Planung“,
- „Wettbewerb“,
- „Vorankündigung – Direktvergabe“,
- „Ergebnis“,
- „Auftragsänderung“,
- „Änderung“.

Durch die Umstellung auf ausschließlich elektronische Formulare enthalten diese lediglich Tabellen/Felder (die bisherigen Formular-Texte entfallen). Im Anhang zur Durchführungsverordnung wird auf die Website der Kommission verwiesen, auf welcher die Tabellen in einem leichter lesbaren Format mit zusätzlichen Informationen zur Verfügung stehen werden.

Newsflash

Land Salzburg am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) angebunden.	1
Neue Standardformulare für die Bekanntmachung von öffentlichen Aufträgen.	1

Fachbeitrag

Mahn schreiben der Kommission zur UVP – Wieder alles falsch?	2
--	---

Aktuelle Rechtsprechung (Slg 1–7)

EuGH: Quantitative Beschränkung von Subaufträgen und Beschränkung von Preisabschlägen für Subaufträge unzulässig.	4
EuGH: Keine Verpflichtung zur Veröffentlichung detaillierter Informationen in der Vorinformation und zum Vergleich ungebotener Angebote bei Direktvergabe gem PSO-VO	5
VfGH: Keine Entscheidung über die Höhe der Pauschalgebühr nach Erledigung des Antrags.	7
VwGH: Antragslegitimation bei Unterlassen einer Vorinformation	9
BVwG: Rahmenvereinbarung über nicht-prioritäre Dienstleistungen.	11
BVwG: Keine einstweilige Verfügung ohne Vorliegen einer gesondert angefechtbaren Entscheidung	13
BVwG: Festlegung des Gegenstands der Ausschreibung durch den Auftraggeber	15

Newsflash	17
---------------------	----

Kanzleinews	18
-----------------------	----

Rezensionen	20
-----------------------	----

Die neuen Standardformulare können gemäß Art 4 – neben den derzeit gültigen Formularen gemäß der Durchführungsverordnung zu den Standardformularen (EU) 2015/1986 – ab dem 14.11.2022 verwendet werden. Ab dem 25.10.2023 dürfen öffentliche Auftraggeber jedenfalls nur noch die neuen elektronischen Formulare verwenden. Sämtliche erforderlichen technischen Umstellungen sind daher bis zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

Herausgeber:

 HEID & PARTNER

verlagoesterreich.at

vil.voe.at

 VERLAG
ÖSTERREICH